

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**Schorisch Magis GmbH , 19357 Karstädt**  
**Stand Juni 2016**

**§ 1 Allgemeines | Geltungsbereich**

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und sonstigen in § 310 BGB genannten Nichtverbrauchern.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

**§ 2 Angebot | Angebotsunterlagen**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung des § 9.

**§ 3 Preise | Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschl. erforderlicher Abnahme-, Prüf- und sonstiger Zertifikate, Zeichnungen, Sicherheitsdatenblätter, technischer Datenblätter, Handbücher, Bedienungsanleitungen etc. in deutscher und englischer Sprache) sowie sämtliche Nebenkosten (auch für den Transport, die Versicherung, den Zoll und die Verpackung) ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Verwendungsstelle (DAP, INCOTERMS 2010). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## **§ 4 Lieferung und Leistung**

(1) Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich aus den bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, unserer Bestellung und unseren Einkaufsbedingungen.

(2) Der Lieferant hat unsere Vorgaben in der Spezifikation und Leistungsbeschreibung auf die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Regelungen, den Stand der Technik, insbesondere anwendbare Normen sowie auf technische Umsetzbarkeit sowie mögliche Widersprüche, Fehler und Lücken hin zu untersuchen und uns vor Vertragsabschluss entsprechend darauf hinzuweisen. Unsere Vorgaben entbinden den Lieferanten insofern nicht von seiner Verantwortung und Prüfpflicht als Fachunternehmen.

(3) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlichen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen/Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig angefordert und nicht in angemessener Frist erhalten hat.

(4) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(5) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf unser entsprechendes Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Lieferzeit**

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Er ist ggf. verpflichtet, uns die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder den Rücktritt zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Im Übrigen haftet der Lieferant im Falle des Lieferverzuges für jeden vollendeten Tag Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Für die Geltendmachung der pauschalierten Verzugsentschädigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind nur unter Anrechnung der geleisteten pauschalen Entschädigung von uns geltend zu machen.

## **§ 6 Gefahrenübergang | Dokumente**

(1) Die Lieferung/Leistung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet „DAP“ („Delivered at Place“, INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung genannten Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen. Vom Zeitpunkt des Wareneingangs am Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf uns über.

(2) Eine Untervergabe von Leistungsumfängen des Liefervertrages durch den Lieferanten an Dritte ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(4) Der Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, unserer Bestellpositionsnummer, unsere Artikelnummer, der genauen Warenbezeichnung und der Menge beizufügen. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

(5) Der Lieferant hat die fertiggestellten und zur Abholung bereitgestellten Liefergegenstände, Materialien und Waren gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl) sowie zufällige und schuldhaft Verschlechterung auf seine Kosten hinreichend – zumindest bis zum Gefahrenübergang auf uns – zu versichern.

(6) Maschinen, Anlagen etc. werden von uns erst nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme abgenommen. Voraussetzung für die Abnahme ist ferner die Einhaltung der zur Zeit der Bestellung gültigen Maschinenrichtlinien sowie anderen Verordnungen betreffend die Sicherheit des Liefergegenstandes. Insbesondere ist eine EG-Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung jeweils in deutscher Sprache oder ggf. abweichend in der Sprache des Verwenderlandes des vertraglich benannten Kunden mit zu liefern. Voraussetzung für die Abnahme ist ferner das Vorliegen einer CE Kennzeichnung.

Komponenten, Bauteile etc. müssen neben den vertraglichen Spezifikationen und den vertraglich vorausgesetzten Anforderungen und Beanspruchungen allen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, insbesondere auch den einschlägigen EU-Richtlinien und dem Stand der Technik, insbesondere insofern geltenden Normen entsprechen und danach erforderlichenfalls die gesetzlich geforderten CE- und/oder ggf. andere Kennzeichnungen aufweisen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der

geschuldeten Dokumentation, die in Schriftform und in digitaler Form in deutscher Sprache mitzuliefern ist. Geht aus dem Vertrag als Verwenderland/Bestimmungsort ein anderes Land hervor, sind die vorgenannten Dokumente abweichend statt nur in deutscher Sprache ergänzend auch in der oder den jeweiligen Amtssprachen dieses Landes mitzuliefern.

(7) Rohstoffe und Materialien, welche der Gefahrstoffverordnung unterliegen, werden erst dann angenommen, wenn sämtliche erforderliche Abnahme – und Prüfzertifikate sowie Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe gemäß der zur Zeit der Lieferung gültigen Gefahrstoffverordnung vorgelegt worden sind.

(8) Zur An-/Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

(9) Wir können die Entgegennahme des Liefergegenstandes solange verweigern, wie ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

(10) Nach Beendigung von Montagearbeiten hat der Lieferant Montagenachweise zu erstellen und von uns abzeichnen zu lassen. Derartige Nachweise hat der Lieferant seinen Rechnungen als Anlagen beizufügen.

## **§ 7 Mängeluntersuchung | Mängelhaftung**

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 381 HGB gilt Folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Prüfung, ob die gelieferte Ware ihrer Art nach als vertragsgemäße Leistung anzusehen ist und auf offensichtliche Mängel und Transportschäden, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung sowie bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle erkennbar sind. Können die vereinbarten Produkteigenschaften und die vertragsgemäße Funktionalität erst nach Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage überprüft werden, kommen wir unserer Untersuchungspflicht erst bei der Inbetriebnahme und Abnahme einer prüfbaren Funktionseinheit nach. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen beim Lieferanten eingeht. Der Wareneingang bei uns oder dessen etwaige Bestätigung gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen uns in Folge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Arbeits-, Materialkosten und/oder Vertragsstrafen, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen bzw. uns zu ersetzen.



unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - während der Dauer dieses Vertrages, d. ht bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **§ 11 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen des Liefer- und Leistungsumfangs des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt | Beistellung | Werkzeuge**

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unsere Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und

Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gem. (1) und/oder (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## **§ 13 Gerichtsstand | Erfüllungsort**

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.